

■ Kennen Sie schon die neue IWW-App?

Die neue myIWW-App 2.0. bietet Ihnen ein besseres Bedienkonzept und noch flexiblere Nutzungsmöglichkeiten. Zum Beispiel können Sie sich auf der Startseite Ihre Favoriten für den schnellen Zugriff zusammenstellen und gezielt ältere Ausgaben herunterladen, um sie offline zu lesen.

Wenn Sie noch die Vorgänger-Version nutzen, ist jetzt der Zeitpunkt, auf die neue App zu wechseln. Denn die alte Version wird seit dem 31. Juli nicht mehr aktualisiert! Neue Inhalte gibt es nur noch in der neuen App. Die neue App finden Sie im App-Store und bei Google play. Wir wünschen Ihnen viel Nutzen aus dieser App und freuen uns auf Ihr Feedback!



KASSENABRECHNUNG

Behandlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden: Pflichten des Zahnarztes und Abrechnung

Der starke Flüchtlingszustrom stellt nicht nur die Politik und die Bevölkerung in Deutschland vor neue Herausforderungen. Auch in der Zahnarztpraxis treten viele Fragen auf, wenn es um die zahnärztliche Versorgung dieser Patienten und die Abrechnung der erbrachten Leistungen geht.

Leistungsansprüche von Flüchtlingen und Asylsuchenden

Die wichtigste Rechtsgrundlage bildet das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach § 4 Abs. 1 AsylbLG besteht ein Leistungsanspruch nur „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“. Dieser ist also eingeschränkt. Voraussetzung ist ein konkreter Hilfebedarf. Es darf nur „die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln“ erfolgen.

Anspruch nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen

Welcher Leistungskatalog steht zur Verfügung?

Zur Definition eines konkreteren Leistungskatalogs muss auf die jeweilige KZV verwiesen werden. Besteht beispielsweise eine Vereinbarung zwischen den jeweiligen Kostenträgern der Sozialhilfe (Asyl) und der KZV über die zahnärztliche Versorgung von Asylbewerbern, kann diese unter Umständen auf die oben genannte Personengruppe angewendet werden. Dort kann geregelt sein, ob zum Beispiel wirklich nur eine symptombezogene Untersuchung als BEMA-Nr. Ä1 infrage kommt oder ob nicht doch eine eingehende Untersuchung nach BEMA-Nr. 01 durchgeführt und abgerechnet werden kann. Oder ob die gesamte Wurzelkanalbehandlung oder nur die Eröffnung des Zahns beansprucht werden kann.

KZV-spezifische Regeln beachten

Was im Einzelfall konkret medizinisch notwendig ist, um die akuten Schmerzen zu behandeln, muss aber auch bei diesen Patienten vom Zahnarzt individuell aufgrund seines fachlichen Urteils entschieden werden.

Zahnarzt entscheidet über medizinische Notwendigkeit